

Zerstörung von Altbuchenwäldern im Waldgebiet „Bohles Kump“ zwischen Marsberg und Canstein

Nach dem im Jahr 2020 aufgedeckten Etappen-Großkahlschlag am „Hohen Knochen“ bei Schmallenberg (Hochsauerland) wurde ein weiterer Fall bekannt, der einen ähnlich dimensionierten Eingriff in einem intakten Buchenbestand dokumentiert.

Es handelt sich um zwei geschlossene Laubwald-Teilkomplexe im Gebiet „Bohles Kump“ westlich und östlich der K 65 nördlich der Ortschaft Heddinghausen. Die Bestandsflächen (2009) umfassten nach eigenen Berechnungen im Westteil rund 26 Hektar und im Ostteil rund 63 Hektar. Eine Satellitenbildauswertung ergab, dass die westliche Laubholz-Bestandfläche 2019 nur noch 14 Hektar, die östliche Bestandsfläche nur noch 28 Hektar umfasste. Mithin wurde in der Summe innerhalb von 10 Jahren mehr als die Hälfte des Laub-Altholzbestands komplett beseitigt. Die kahlgeschlagenen und geräumten Flächen wurden größtenteils mit Fichten und Douglasien aufgeforstet. Nach bisherigen Kenntnissen befinden sich die Flächen in privatem Waldbesitz.

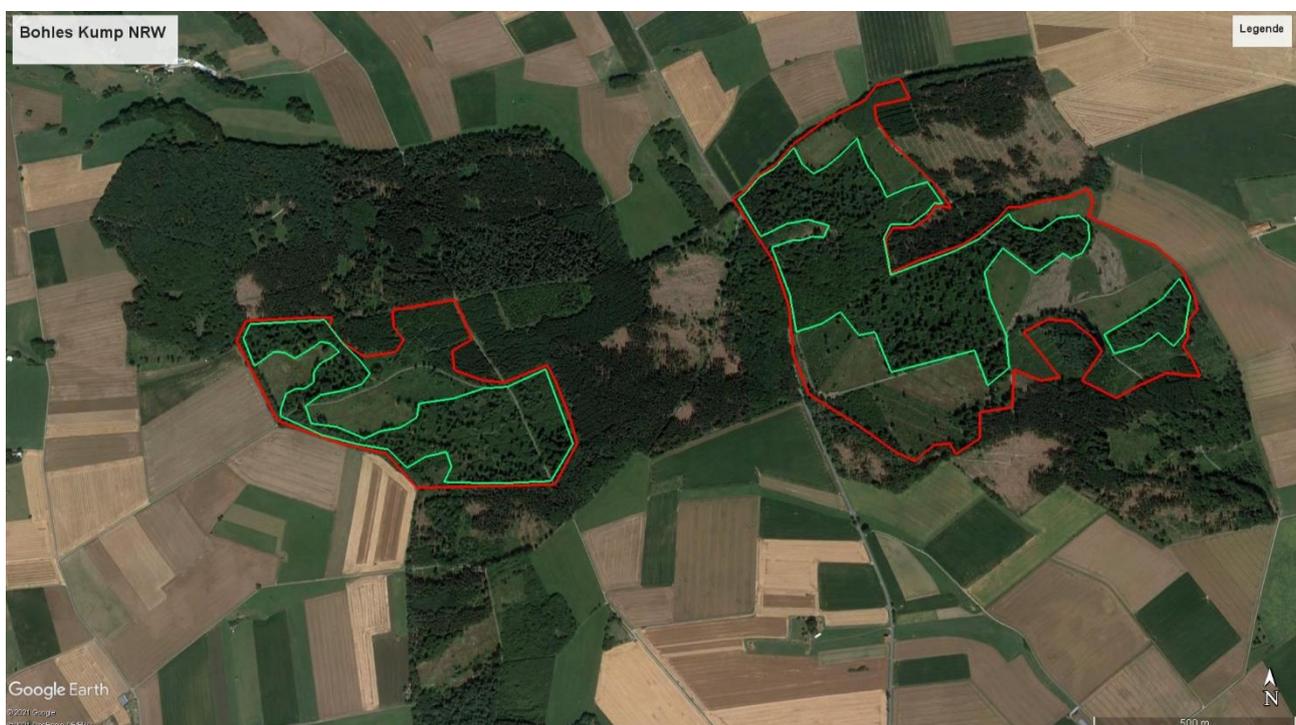


Abb. 1: Das Luftbild (Quelle: Google Earth) zeigt den Umriss des 2009 vorhandenen Laubholzbestands (rote Umrandung) und die 2019 noch bestehende Laubholzfläche (grüne Umrandung), allerdings durch fortgeschrittenen Schirmschlag massiv aufgelichtet und ökologisch degradiert.

Die beiden hier dargestellten Flächen wurden 2005 im Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen unter den Code-Nummern BK-4519-0096 (westliche Teilfläche) und BK-4519-0097 (östliche Teilfläche) erfasst und dort als „unverzichtbare Bestandteile für den landesweiten Biotopverbund“ bewertet.

Laut Kataster handelt es sich bei den Waldflächen um reich strukturierte Hainsimsen-Buchenwälder mit eingemischten Stiel- und Traubeneichen, hohen Anteilen liegendem und stehendem Totholz, Baumhöhlen etc. Der Zustand ist als „gering beeinträchtigt“ beschrieben und es wird eine „positive Entwicklungstendenz“ bescheinigt. Besonders hervorgehoben wird das Vorkommen einzelner, außergewöhnlich stark dimensionierter Eichen und Buchen mit Stammdurchmessern bis zu einem Meter (!). Insgesamt stellen die Waldflächen laut Katasterbeschreibung ein bedeutsames „Rückzugsgebiet für Lebensgemeinschaften der reich strukturierten Laubwälder“ in einer ansonsten

intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft dar. Als Schutzziel wird der „Erhalt und Schutz von strukturreichen Buchenmischwäldern mit Althölzern durch naturnahe Forstwirtschaft“ definiert. Im Maßnahmenkatalog wird neben der naturnahen Waldbewirtschaftung allgemein die Erhaltung der Althölzer, der Erhalt und die Sicherung der Horst- und Höhlenbäume, des Totholzes sowie die Erhaltung der Laubholzbestockung aufgeführt.

Vergleicht man die Katasterbeschreibung (2005) mit dem Zustand der Flächen im Jahr 2021, ist festzustellen, dass nichts von den formulierten Zielen und Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Biotopflächen umgesetzt wurde. Im Gegenteil: Mehr als die Hälfte dieser Flächen wurden zwischenzeitlich zerstört und in Nadelholz-Monokulturen umgewandelt. Die bestehenden Laubholzbestände erfahren eine gegenwärtig noch nicht ganz vollendete Degradierung durch naturwidrigen Schirmschlag, der zu einer massiven Ausdünnung des Altholzbestands geführt hat. Infolge dieser degradierenden Waldbehandlung sind nahezu alle überständigen Altbuchen durch Trockenschäden im Kronen- und Stammbereich gekennzeichnet.

Nach dem Befund der Satellitenbilddauswertung wurden die Laubwaldbestände durch insgesamt rund 20 Einzel-Kahlschläge dezimiert, die unterschiedliche Flächengrößen von 0,8 bis 2,7 Hektar umfassten. Drei Schläge lagen deutlich über der nach dem nordrhein-westfälischen Forstgesetz zulässigen Mindestgröße von zwei Hektar (siehe weiß markierte Flächen).

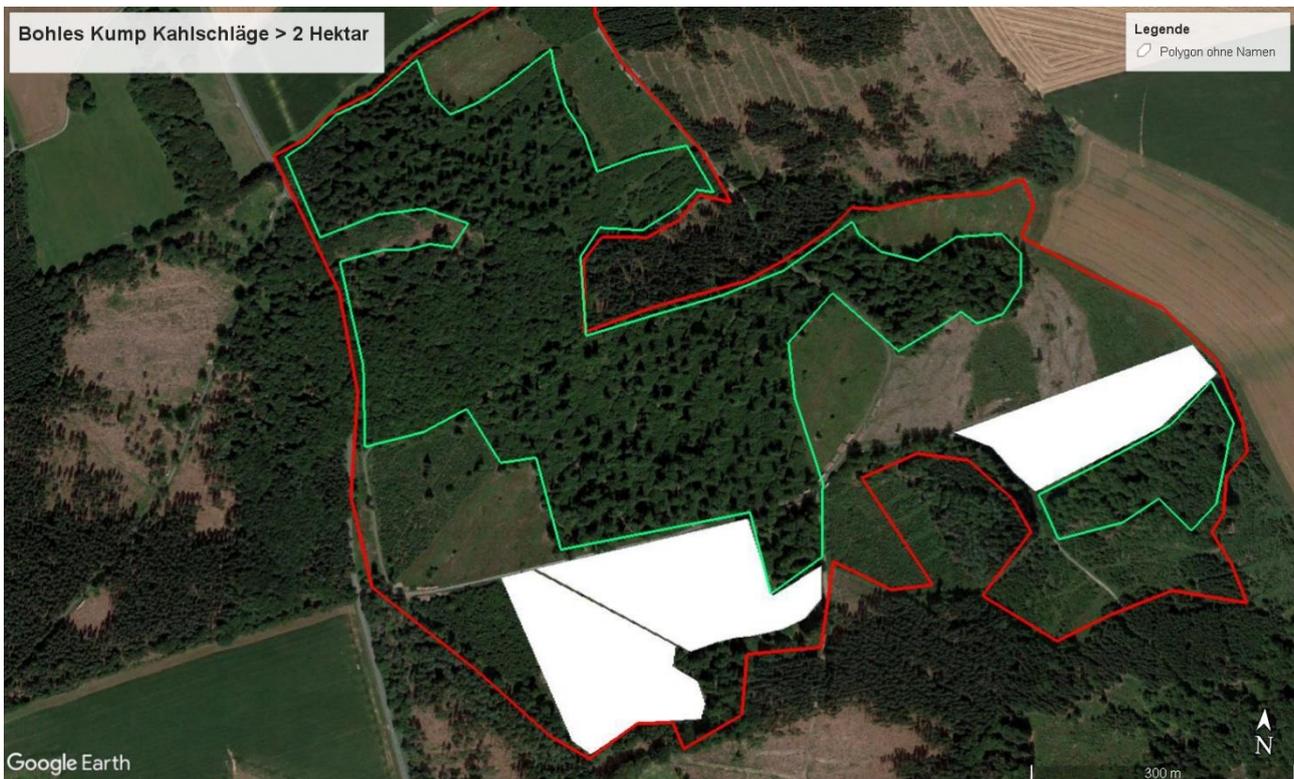


Abb. 2: Diese drei Kahlschlag-Einzelflächen liegen im östlichen Laubwald-Teilgebiet (BK-4519-0097) und umfassen jeweils 2,45 Hektar, 2,70 Hektar sowie 2,40 Hektar. Neben den Altbäumen wurde auf den Flächen auch die vorhandene Buchen-Naturverjüngung komplett beseitigt und anschließend Nadelhölzer gepflanzt.

Zumindest in diesen drei Fällen liegt offensichtlich ein Verstoß gegen § 10 Absatz 2 Landesforstgesetz (LFoG) vor, wonach „ein Kahlhieb oder eine diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren verboten“ ist. Der geschilderte Tatbestand stellt somit eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 Absatz 1 Ziffer 4a LFoG dar. Zugleich entsprechen die Eingriffe nicht den „Kennzeichen einer nachhaltigen und

ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ nach §§ 1 a und 1b LFoG. Danach ist die Forstwirtschaft nachhaltig, wenn die „Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, das die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit und Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.“ Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft laut Gesetz, wenn die nachhaltige Holzproduktion, aber gleichzeitig auch der Erhalt der Waldökosysteme gesichert ist und großflächige Kahlschläge vermieden werden.



Abb. 3



Abb. 4

In den vorliegenden Fällen wurden intakte, alte Laubwald-Ökosysteme durch zeitlich versetzt durchgeführte, großflächige Kahlschläge sukzessive eliminiert und damit gleichzeitig ihrer Biotopfunktion beraubt (Abb. 3 + 4). Der noch vorhandene Bestand wurde in seiner spezifischen biologischen Vielfalt durch Beseitigung von Totholz und Habitatbäumen erheblich beeinträchtigt. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Waldbestände wird durch die im Biotopkataster erfassten Daten dokumentiert und belegt. Zu konstatieren ist, dass durch die Eingriffe eine komplette Entwertung des vormals erfassten „Biotopcharakters“ stattgefunden hat. Auch wenn die festgestellten Biotopflächen keine Rechtsbindung im Sinne der Naturschutzgesetzgebung entfalten, ist unverständlich, dass die zuständigen Naturschutzbehörden hier offensichtlich tatenlos zugesehen haben, wie ein vom Land betreutes Biotopinventar systematisch zerstört wurde. Ebenso ist kritisch zu fragen, inwieweit die zuständige Forstbehörde (Regionalforstamt Soest-Sauerland) in den hier dargelegten Fällen ihrer per Gesetz auferlegten Aufgaben- und Aufsichtspflicht tatsächlich nachgekommen ist. Nach § 60 Absatz 3 LFoG haben die Forstbehörden „... darüber zu wachen, dass die Waldbesitzer die Gebote und Verbote beachten, die ihnen in diesem Gesetz oder in anderen, die Erhaltung des Waldes und die Abwehr von Schäden am Wald betreffenden Rechtsvorschriften auferlegt sind.“



Abb. 5 + 6:



Abb. 7 + 8:

Unabhängig von einer abschließenden juristischen Bewertung ergeben sich aus den geschilderten Tatbeständen einige sowohl forst- als auch Klimaschutzpolitisch relevante Fragestellungen zur zukünftigen Behandlung von Wäldern, die einer dringenden Klärung bedürfen. Die bekanntgewordenen Fälle offenbaren riesige Lücken in der gültigen Forst- und Naturschutzgesetzgebung sowie mangelnde Kontrollmechanismen im administrativen Bereich, und die Bereitschaft seitens der nordrhein-westfälischen Landesregierung, zügig etwas daran zu ändern,

ist nicht erkennbar. Das bestehende Forstrecht befördert und zementiert eine ökologie- und klimaschädliche Forstwirtschaft. Ein justiziables Ordnungsrecht, das die ökologischen Leistungen des Waldes schützt und Waldbesitzer in die Pflicht nimmt, fehlt offenkundig vollkommen und die im Gesetz verankerten, sogenannten „Zielbestimmungen“ zur Nachhaltigkeit entpuppen sich als völlig wirkungslose Absichtserklärungen. Das von der Landesregierung propagierte, forstliche „Betriebsmodell“ lässt weiterhin Kahlschläge und die Umwandlung intakter Buchenbestände in Nadelholzmonokulturen zu.

Deutlich wird, dass die derzeit verfolgten, forstpolitischen Ziele der nordrhein-westfälischen Landesregierung unter der Führung von Armin Laschet und der daraus resultierende Gesetzesrahmen die Vernichtung von Wäldern eher fördern als verhindern, und sich als untauglich erweisen, dem Klimawandel wirksam zu begegnen.

Hintergrund

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen umfasst der aktuell vorhandene Buchenbestand nur noch rund 160.000 Hektar (-das sind gerade fünf Prozent der Landesfläche), wobei sich fast 100.000 Hektar im privaten Besitz und lediglich rund 30.000 Hektar im staatlichen Besitz befinden.

Das nordrhein-westfälische, für Forsten zuständige Umweltministerium ist bemüht, ständig zu betonen, dass dem Land „für den Erhalt und die Entwicklung der Buchenwälder eine besondere Verantwortung“ zukomme, da das Zentrum des Verbreitungsgebiets dieser nur in Mitteleuropa vorkommenden Waldgesellschaft in Nordrhein-Westfalen läge. Das Land sei sich dieser Verantwortung bewusst und habe bereits 1994 in der sogenannten „Warburger Vereinbarung“ zusammen mit den Waldbesitzerverbänden festgelegt: Laubwald, und damit waren in erster Linie die Buchenwälder gemeint, solle auch weiterhin Laubwald bleiben. Doch die Fälle eklatanter Buchenwaldzerstörungen im Hochsauerland zeigen, dass dies leere Versprechungen gewesen sind. Die Schere zwischen dem hehren Anspruch und der forstlichen Wirklichkeit klappt weit auseinander. Offizielle Vereinbarungen und Erklärungen erweisen sich als bloße Lippenbekenntnisse.

Nach der letzten, im Zeitraum von 2002 bis 2012 erhobenen Bundeswaldinventur lag die Holznutzung in den nordrhein-westfälischen Buchenbeständen im jährlichen Schnitt knapp unterhalb der jährlich zuwachsenden Holzmenge. Die Nutzung hart am Holzzuwachs lässt landesweit auf eine drastische Intensivierung der Forstbewirtschaftung schließen und ist nicht ökologisch nachhaltig. Infolgedessen schrumpften die Altbuchenbestände bei allen Eigentumsarten landesweit auf rund 12.000 Hektar, im Landeswald sogar auf rund 2.300 Hektar – nach Baden-Württemberg der geringste Altbuchen-Anteil bundesweit! Auch der offiziell viel beschworene „Waldumbau“ hat in Nordrhein-Westfalen kaum stattgefunden. Bei den jungen Aufforstungen der Altersklasse bis 20 Jahre hatte der Anteil der Fichte zwischen 2002 und 2012 um fast 13.000 Hektar zugenommen, bei der Buche hingegen nur um knapp 6.000 Hektar.

Die Daten belegen die prekäre Situation der Buchenwälder, für deren Erhalt die nordrhein-westfälische Landesregierung nach eigenem Bekenntnis zwar Welterbe-Verantwortung tragen will, sie aber in der Praxis nicht wahrnimmt.

Verfasser:

Norbert Panek

Wissenschaftlicher Beirat der Naturschutzinitiative e. V. (NI)

Kontakt: norbertpanek@gmx.de

Im Juni 2021